



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); allgemeine Planungsabsichten vom 3. Juni 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. Juni 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 15. Juni 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17. Juni 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17. Juni 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 17. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 26. Mai 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Alfstedt Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 10. Juni 2010

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. April 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg vom 23. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. April 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Mai 2010

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. Mai 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 9. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2010 vom 24. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 9. Juni 2010

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. Juni 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); allgemeine Planungsabsichten

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) eingeleitet.

I.

Im RROP 2005 musste die geplante Eisenbahnstrecke Hamburg/Bremen-Hannover (Y-Trasse) dargestellt werden, weil die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und näher festzulegen waren.

Zur Y-Trasse hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009 ein Rechtsgutachten bei Dr. Martin Kment (Universität Münster) in Auftrag gegeben. Danach ist die Festlegung der Y-Trasse im LROP 2008 rechtswidrig, weil insbesondere die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung Fehler aufweist und damit die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine ausreichende Berücksichtigung in der Abwägung finden konnten. Da ein rechtswidriges Ziel der Raumordnung keine Bindungswirkung entfaltet, soll eine Änderung des RROP durch Herausnahme der Y-Trasse erfolgen.

Das Änderungsverfahren soll außerdem folgende Regelungen umfassen:

- Der Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 soll formal an die Struktur des LROP 2008 angepasst werden.
- Die Kapitel „1.3 Ländliche Räume“, „1.4 Ordnungsräume“ und „1.7 Naturräume“ können entfallen, weil das LROP 2008 diese Gebietskategorien nicht mehr vorsieht.
- Die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen in Anpassung an das LROP 2008 als „Vorranggebiet Natura 2000“ dargestellt werden.
- Es soll geprüft werden, ob in der zeichnerischen Darstellung die Trassenführung der Autobahn A 20 auf der Grundlage des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens konkretisiert werden kann.
- Die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) soll als „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt werden.

II.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der vorgesehenen Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

III.

Die kreisangehörigen Gemeinden, die benachbarten Träger der Regionalplanung, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 31.08.2010

zu richten an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) (E-Mail: regionalplanung@lk-row.de).

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren (voraussichtlich ab Dezember 2010) durchgeführt.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Rolf Lohmann, Ahauser Straße 15, 27367 Hellwege, hat am 19.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- einem vorhandenem Hähnchenmaststall mit 37.600 Mastplätzen
- Neubau von einem Hähnchenmaststall mit 47.000 Mastplätzen
insgesamt somit 84.600 Mastplätze
- einer vorhandenen Dungplatte
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 2 Futtermittelsilos
- Reinigungswasserauffangbehälter (1 vorhanden, 1 neu)
- befestigten Zuwegungsflächen, Einfriedungen sowie einem Löschwasserteich

Der Standort der Anlage befindet sich in Hellwege, Verdener Straße/Außenbereich (Gemarkung: Hellwege, Flur: 7, Flurstück: 17/1, 16).

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 14.06.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 01.07.2010 bis zum 14.07.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.06.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Peters Agrar KG hat am 10.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn Flur 2 Flurstück 68/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 15.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

In der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) wurde am 01.06., 07.06. und 10.06.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588), der §§ 5 b, 6, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird mit sofortiger Wirkung Folgendes angeordnet:

I. Bildung eines Sperrbezirks

Das in dem anliegenden Kartenauszug gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk wird im Süden von der Kreisgrenze zum Landkreis Verden und im Norden von der K 150 und L 132, die durch Wilstedt und Vorwerk führen, begrenzt.

II. Anzeigepflicht

Gemäß § 5 der BienSeuchV haben die Besitzer bzw. Halter von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes diese **unverzüglich** unter Angabe des Standortes dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Telefon: 04261/983-2358 oder -2366 bzw. per Telefax: 04261/983-2398, anzuzeigen.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einer Begründung bedarf es bei öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. geltenden Fassung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotz der Klage vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 11 BienSeuchV kraft Gesetzes:

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

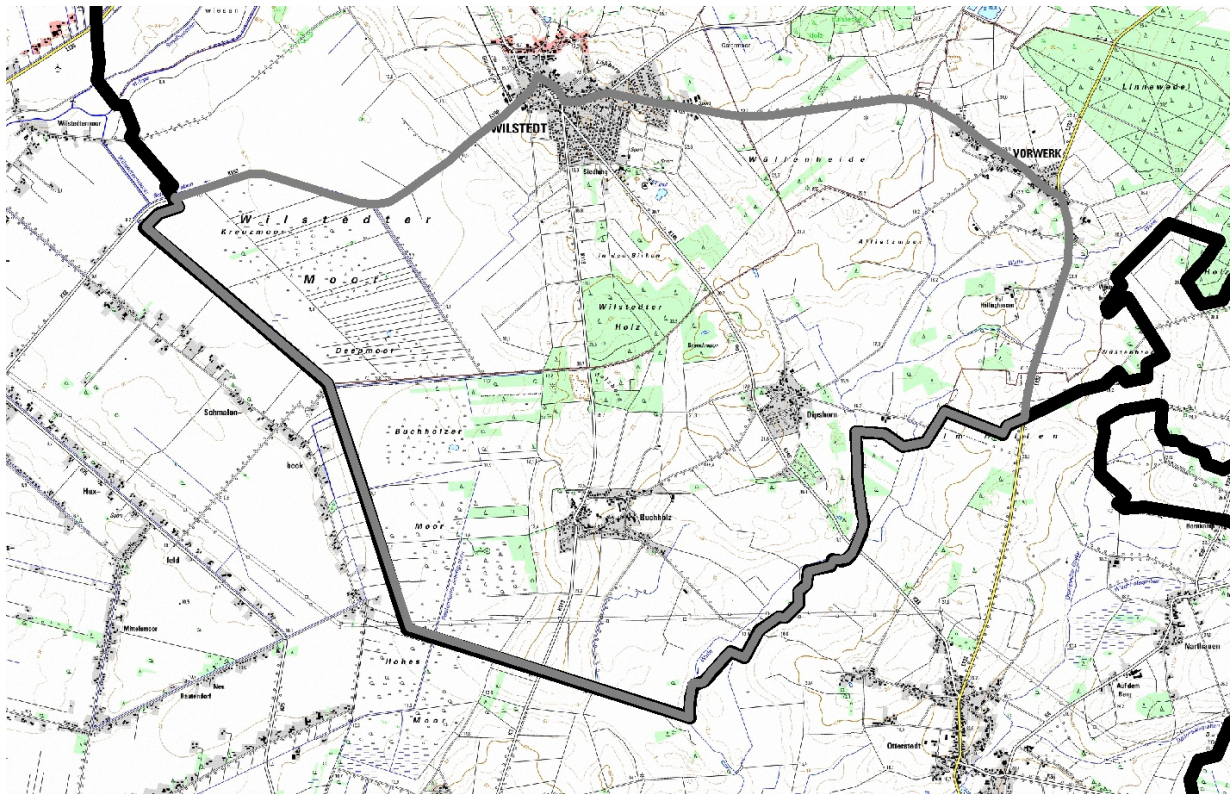
Jeder Verdacht auf eine Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu melden.

Gemäß § 73 Abs. 3 b und Abs. 5 TierSG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 76 TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BienSeuchV zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

In den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Osteristedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) wurde am 19.04., 21.04., 03.05., 01.06. und 10.06.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588), der §§ 5 b, 6, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

I. Bildung eines Sperrbezirks

Das in dem anliegenden Kartenauszug gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk ist wie folgt eingegrenzt:

Von Rhadereistedt über die L 122 nach Zeven. Von Zeven über die B 71 nach Brauel. Von Brauel entlang der K 134 bis Vierenhöfen. Die K 110 über Meinstedt, Heeslingen, Wiersdorf bis zum Anschluss an die K132, um über Frankenbostel, Elsdorf (Molkereistraße) an Wehldorf anzuschließen. Von Wehldorf über die B 71 nach Brüttendorf, von dort über die L 132 nach Brümmerhof und Steinfeld (über die Gemeindeverbindungswege), um über Kirchtimke (durch den Ummel) nach Rhadereistedt aufzuschließen.

II. Anzeigepflicht

Gemäß § 5 der BienSeuchV haben die Besitzer bzw. Halter von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes diese **unverzüglich** unter Angabe des Standortes dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Telefon: 04261/983-2358 oder -2366 bzw. per Telefax: 04261/983-2398, anzuzeigen.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einer Begründung bedarf es bei öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. geltenden Fassung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotz der Klage vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 11 BienSeuchV kraft Gesetzes:

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

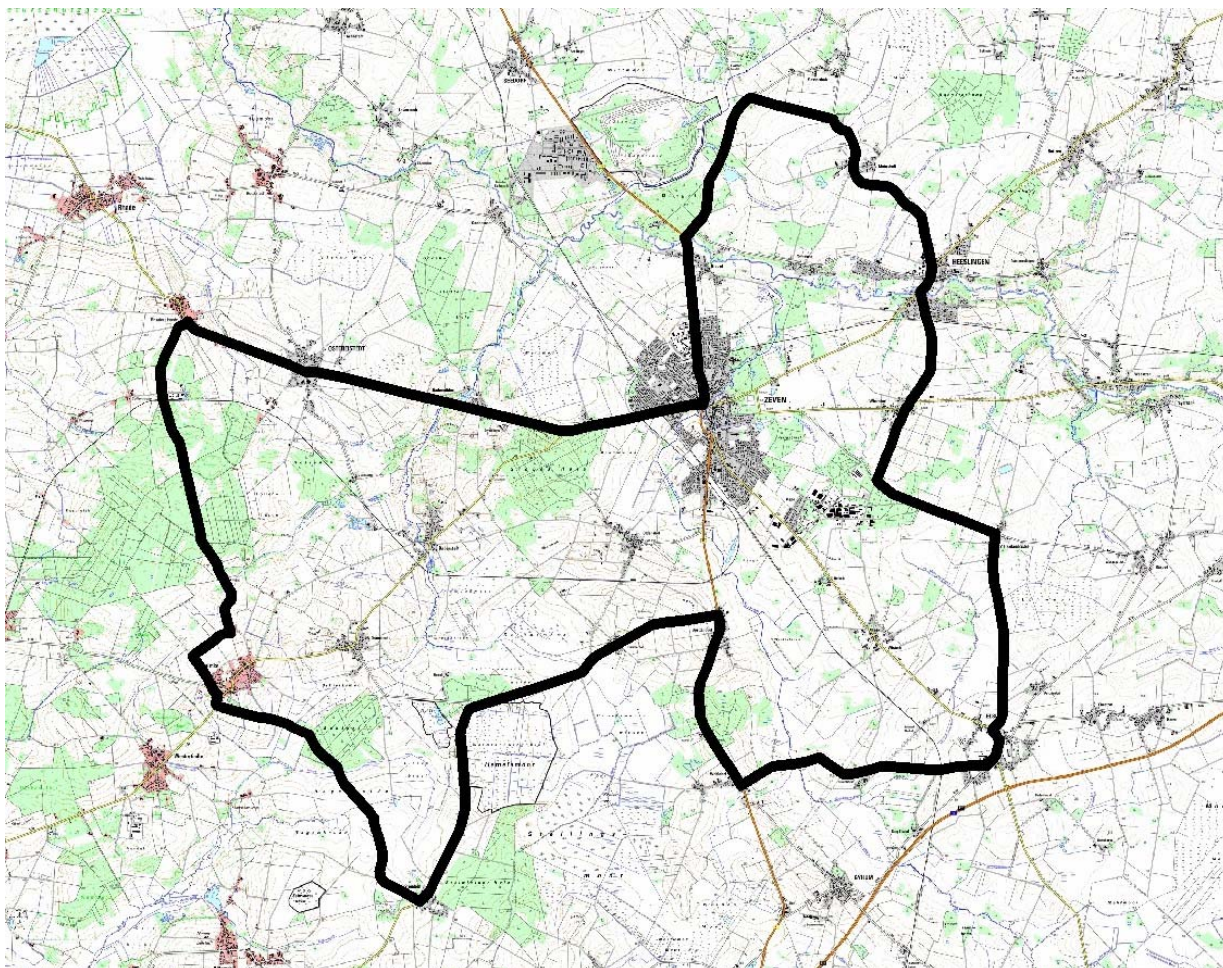
Jeder Verdacht auf eine Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu melden.

Gemäß § 73 Abs. 3 b und Abs. 5 TierSG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 76 TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BienSeuchV zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Christa und Christoph Schröder GbR hat am 18.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Flur 22 Flurstück 210/1.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz angefügt:

Kinderkrippen - sowie bei Bedarf Ganztags- und Integrationsgruppen - werden ausschließlich in den Gemeinden Fintel und Lauenbrück eingerichtet.

In § 7 werden Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und bei Bedarf von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Hauptstellen der Tageseinrichtungen eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Dieses sind die Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, die Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, die verlängerte Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und die Spätbetreuung von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll.

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr sowie Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr bzw. verlängerte Mittagsbetreuung ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe bzw. eine Nachmittagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig von mind. 10 Kindern besucht wird.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden								
	vormittags						ganztags		
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €								
über 3.000	180,00	202,50	225,00	247,50	270,00	285,00	330,00	345,00	360,00
über 1.250 bis unter 3.000	6,00 %	6,75 %	7,50 %	8,25 %	9,00 %	9,50 %	11,0 %	11,50 %	12,00 %
bis 1.250	75,00	84,38	93,75	103,13	112,50	118,75	137,50	143,75	150,00

monatlichen Einkünften	Kinderkrippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden								
	vormittags						ganztags		
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €								
über 3.000	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	390,00	405,00	420,00
über 1.250 bis unter 3.000	9,00 %	9,50 %	10,00 %	10,50 %	11,00 %	11,50 %	13,00 %	13,50 %	14,00 %
bis 1.250	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	162,50	168,75	175,00

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags wöchentliche Betreuungs- bzw. Sonderbetreuungszeit		
	10,5 Stunden	20 Stunden	je 2,5 Stunden
in €	Gebühr in €		
über 3.000	90,00	180,00	22,50
über 1.250 bis unter 3.000	3,0 %	6,0 %	0,75 %
bis 1.250	37,50	75,00	9,38

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die unregelmäßige maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung für die Tageseinrichtung jeweils:

Sonderbetreuungszeit	Kindergarten	Krippenplatz
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr), Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr), Spätbetreuung (16.00 bis 16.30 Uhr) bzw. je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	1,50 €	2,25 €
b) Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr), verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr) bzw. verlängerte Spätbetreuung (16.00 bis 17.00 Uhr)	3,00 €	4,50 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.30 bis 14.00 Uhr)	4,50 €	6,75 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	9,00 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung in der Tageseinrichtung im Voraus erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

Sonderbetreuungszeit	Kindergarten	Krippenplatz
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr), Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr), Spätbetreuung (16.00 bis 16.30 Uhr), bzw. je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	15,00 €	22,50 €
b) Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr), verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr) bzw. verlängerte Spätbetreuung (16.00 bis 17.00 Uhr)	30,00 €	45,00 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.30 bis 14.00 Uhr)	45,00 €	67,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	90,00 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 26.05.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Inkrafttreten Bebauungsplan Alfstedt Nr. 8 B „GE – östlich Burgweg“ Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage).

Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Alfstedt Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 8 B einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 8 B schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

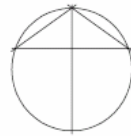
Alfstedt, den 10.06.2010

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

GEMEINDE ALFSTEDT – SG. GEESTEQUELLE
 Bebauungsplan Nr. 8.B "GE – östlich Burgweg"

Ausschnitt ALK Maßstab : ohne



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung in den oben genannten Einrichtungen können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.

- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Dreitagesgruppe</u>		13.30 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	13.00 Uhr - 13.30 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr
<u>Integrationsgruppe</u>		07.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
	Mittagsdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>ganztägliche Betreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

- (2) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.
- (3) Bei einer verlängerten Betreuung am Nachmittag an mehr als drei Tagen handelt es sich um die erweiterte Betreuung (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr). Kinder, die diese Betreuung in Anspruch nehmen werden in der Ganztagsgruppe betreut.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (5) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet.
Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von

07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)	210,00 € und 65,00 €
08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden	185,00 € und 60,00 €
13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden	150,00 € und 50,00 €
13.30 Uhr - 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitagesgruppe)	80,00 € und 28,00 €
08.00 Uhr - 17.00 Uhr = 9 Stunden (ganztägliche Betreuung)	400,00 und 157,00 € (inklusive Mittagessen)

Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	130,00 €	363,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 2 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	52,00 €	145,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 3 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	218,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Diese belaufen sich auf 1,30 € pro Tag.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €) für Kinder im Haushalt

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,00 €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €

: 12 (Monate)

: 4.000,00 €

x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -17.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	56	66	75	85	94	104	113	122	132	141	151	165	175
Summe (€)	116	122 -	146 -	166 -	185 -	206 -	224 -	243 -	263 -	282 -	302 -	326 -	351 -
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	156	162 -	186 -	215 -	225 -	246 -	264 -	283 -	303 -	322 -	342 -	366 -	391 -
		176	195	224	234	264	273	292	312	331	351	380	400

erweitert 12.00 – 16.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	46	54	61	68	76	83	83	100	108	115	122	130	135
Summe (€)	106	115 -	132 -	149 -	167 -	184 -	204 -	221 -	239 -	256 -	273 -	291 -	311 -
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	146	155 -	172 -	189 -	207 -	224 -	244 -	261 -	279 -	296 -	313 -	331 -	351 -
		164	181	198	216	233	253	270	288	305	322	345	360

erweitert 12.00 – 15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 170	181 - 185
erweiterte Betreuung (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72	77	82	87	95
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 197	203 - 212	218 - 227	233 - 242	248 - 257	276 - 280
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	131	137 - 146	152 - 161	167 - 176	182 - 191	197 - 206	213 - 222	228 - 237	243 - 252	258 - 267	273 - 282	288 - 297	316 - 320

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 170	181 - 185
erweiterte Betreuung (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	55
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182	186 - 195	199 - 208	212 - 221	236 - 240
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	118	122 - 131	135 - 144	148 - 157	161 - 170	174 - 183	187 - 196	200 - 209	113 - 222	226 - 235	239 - 248	252 - 261	276 - 280

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazugebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	7,00 €
12.00 – 16.00 Uhr	8,50 €
12.00 – 17.00 Uhr	10,00 €

Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld)

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,80 €
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.
- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je € 7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25 %.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1). Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Sittensen, den 17. Juni 2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	813.100 Euro
	in der Ausgabe auf	813.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	304.300 Euro
	in der Ausgabe auf	304.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 216.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 21.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Alfstedt, 06.05.2010

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/081 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 30. Juni 2010

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 25.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	934.600 Euro
	in der Ausgabe auf	934.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	294.300 Euro
	in der Ausgabe auf	294.300 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 66.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Basdahl, 25.05.2010

Gemeinde Basdahl
Elend
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 30. Juni 2010

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 21.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	646.000 Euro
	in der Ausgabe auf	646.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	126.000 Euro
	in der Ausgabe auf	126.000 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 66.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Ebersdorf, 21.04.2010

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 30. Juni 2010

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25. Mai 2010 (AZ.: 63 - 61 72 60/105) die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die genehmigte Änderung besteht aus zwei Teilbereichen.

Durch den Teilbereich 1 soll der Reitplatz des Reitvereins Kuhstedt planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kuhstedt, Flur 12, unmittelbar nördlich des „Löscheweg“ und östlich der „Bremervörder Straße“ und ist ca. 1,9 ha groß. Es umfasst das Flurstück 90.

Ziel des Teilbereiches 2 ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden gewerblichen Betriebes „Telefonbuchverlag für den Elbe-Weser-Raum GmbH“ einschließlich der vorgesehenen Erweiterungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Fahrendorf, Flur 3, nördlich des Oste-Hamme-Kanals und östlich der Straße „Fahrendahl“. Es umfasst die Flurstücke 46/4, 46/6 und teilweise 46/15. Es ist ca. 3.285 m² groß.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Gnarrenburg, 23. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 05.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	312.700 EUR
	in der Ausgabe auf	312.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	82.900 EUR
	in der Ausgabe auf	82.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Kalbe, 05.04.2010

Der Bürgermeister
Petersen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 30. Juni 2010

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.486.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.486.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	466.600 Euro
	in der Ausgabe auf	466.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 06.05.2010

Intelmann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/073 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2010

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lauenbrück erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
- (5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1998, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1996, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 €	100,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 €, aber nicht mehr als 3.600,00 €	200,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 €	300,00 €.

- (2) Der Steuersatz beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung
- von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - länger als ein Monat – bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - länger als drei Monate – bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuerschuld ist grundsätzlich am 1. April fällig, spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Fintel innerhalb von 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel bis zum 15. Februar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird sowie
 - b) der jährliche Mietaufwand (§ 4 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die Angaben der in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Fintel durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren detailliert nachzuweisen.
- (4) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Fintel verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung Beauftragten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt, beim Katasteramt, den Stadtwerken, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Fintel - Bauamt, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt sowie Kämmerei - erheben.
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird, entgegen § 8 Abs. 1 b) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Fintel durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren die steuer-relevanten Angaben detailliert nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 4 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Fintel angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 06.05.2010

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 03.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	287.700 EUR
	in der Ausgabe auf	287.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	152.800 EUR
	in der Ausgabe auf	152.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Lengenhösel, 03.05.2010

Der Bürgermeister
Jungemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenhösel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenhösel, den 30. Juni 2010

Gemeinde Lengenhösel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oerel am 09. Juni 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 25. Mai 2009 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 31.07. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus der Gemeinde Oerel nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

2. In § 8 erhalten die Absätze 2 und 4 folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe werden pro Kind und Monat auf 150,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben.

3. In § 9 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Einrichtung, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um $\frac{1}{2}$ des entsprechenden Tabellenwertes nach der Anlage. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Zu § 9 Abs. 1 wird die Tabelle vom 25.05.2009 ersetzt durch die Tabelle vom 09. Juni 2010.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Oerel, den 09. Juni 2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:
Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 100,00 Euro <i>nachmittags</i> 100,00 Euro	unter 1.023,00 Euro	unter 1.278,00 Euro	unter 1.534,00 Euro	unter 1.790,00 Euro	unter 2.045,00 Euro	unter 2.301,00 Euro
<i>vormittags</i> 110,00 Euro <i>nachmittags</i> 110,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 125,00 Euro <i>nachmittags</i> 125,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
<i>vormittags</i> 140,00 Euro <i>nachmittags</i> 140,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich
der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro <i>nachmittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 1.147,00 Euro	unter 1.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro <i>nachmittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 1.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe
der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 17.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 639.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 639.800,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 86.400,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 86.400,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 622.800,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 510.500,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 84.500,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 17.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 707.300,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 528.000,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 17. Juni 2010

Kahrs
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 30. Juni 2010

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

m Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	475.700 EUR
	in der Ausgabe auf	475.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	147.900 EUR
	in der Ausgabe auf	147.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Tiste, 24.03.2010

Der Bürgermeister
Glattfelder

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 30. Juni 2010

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09.06.2010 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.06.2010

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 16.06.2010
B II f 1.7 XI 2010-012-II

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 - Betriebsplatz Söhlingen“. Das Projekt befindet sich zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg/Wümme.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 80.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.06.2010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.